

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 2 b (zu Drs. Nr. 4/18)	Antrag der Synodalen Boucsein-Kuhl Antrag des Synodalen Ruffert Antrag des Synodalen Dr. Erdmann
Beschluss Nr. 4 (Drs. Nr.31/18)	Antrag des Dekanats Ingelheim
Beschluss Nr. 6 (zu Drs. Nr. 11/18)	Antrag der Jugenddelegierten
Beschluss Nr. 8 (zu Drs. Nr. 13/18)	Antrag der Synodalen Köhler Antrag des Synodalen Jaeckle
Beschluss Nr. 10	Antrag der Synodalen Kögler
Beschluss Nr. 11 (zu Drs. Nr. 16/18)	Antrag der Synodalen Herrmann-Winter Antrag des Synodalen Puchtler Antrag des Synodalen Dr. Erdmann Antrag des Synodalen Dr. Erdmann Antrag des Synodalen Dr. Erdmann Antrag des Synodalen Breidenstein Antrag der Synodalen Jahn-Lennig Antrag der Synodalen Tomala-Brümmer Antrag des Synodalen Zobel Antrag des Synodalen Dr. Neumeier Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung Antrag des Synodalen Polzer Antrag des Synodalen Ruffert Antrag des Synodalen Ruffert Antrag des Synodalen Ruffert Antrag des Synodalen Ruffert Antrag des Synodalen Lorenz Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke, Tomala-Brümmer, M. Diehl Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs. Nr. 30/18)
Beschluss Nr. 19 (Drs. Nr. 23/18)	Antrag des Dekanats Bergstraße
Beschluss Nr. 20 (Drs. Nr. 24/18)	Antrag des Dekanats Bergstraße

Beschluss Nr. 21 (Drs. Nr. 25/18)	Antrag des Dekanats Hochtaunus
Beschluss Nr. 22 (Drs. Nr. 26/18)	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald
Beschluss Nr. 23 (Drs. Nr. 27/18)	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald
Beschluss Nr. 24 (Drs. Nr. 28/18)	Antrag des Dekanats Dreieich
Beschluss Nr. 25 (Drs. Nr. 29/18)	Antrag des Dekanats Büdinger Land

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3011 (Ks)

**Antrag des Synodalen Boucsein-Kuhl, Rückeroth, Dekanat Westerwald
(zu Drucksache Nr. 04/18):**

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zeitnah die Möglichkeiten des Live-Streamings auszuloten und Handreichungen zu erarbeiten, wie Gemeinden Gottesdienste und andere Veranstaltungen ins Netz stellen können, um v.a. Menschen in Heimen, Krankenhäusern und zu Hause zu erreichen (v.a. Alte + Kranke).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO) (Drs. 04-1/18)
- Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. 04-2/18)

Zwei synodale Anträge zum Thema „Digitalisierung“ werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und das Medienhaus beauftragt, die gewünschte Handreichung zu erarbeiten. Dies ist auch zeitnah geschehen. Die Handreichung „Streaming von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen - Eine Orientierung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit und des Medienhauses der EKHN (Stand: August 2018)“ ist diesem Bericht als Anlage beigefügt und online zu finden unter <https://unsere.ekhn.de/medien/streaming>.

Federführung: OKR Krebs

Streaming von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen

Eine Orientierung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit und des Medienhauses der EKHN

(Stand: August 2018)

I Technische Ausstattung im Raum

	Einfache Ausstattung	Gehobene Ausstattung
Kamera	<ul style="list-style-type: none"> • Smartphone mit Stativ 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei oder mehr Kameras (fest oder beweglich) inkl. Verkabelung • Bildmischbox (Black Magic Web Presenter) • Leistungsstarker PC oder Laptop mit USB Anschluss • Verknüpfung mit Tonanlage
	<ul style="list-style-type: none"> + leicht zur Hand + preisgünstig - nur eine Einstellung 	<ul style="list-style-type: none"> + interessantere Optik durch verschiedene Perspektiven - Installation und Bedienung technisch, personell und finanziell aufwändiger (Schulung erforderlich – z.B. durch Medienhaus)
Licht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei sehr dunklen Räumen und bei starkem Hell-Dunkel-Kontrast Grundlicht nötig • Ausleuchtung der Sprechplätze wahrscheinlich nötig, damit Gesichter nicht dunkel oder von Schatten verzerrt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei sehr dunklen Räumen und bei starkem Hell-Dunkel-Kontrast Grundlicht nötig • Ausleuchtung der Sprechplätze wahrscheinlich nötig, damit Gesichter nicht dunkel oder von Schatten verzerrt sind
Ton	<ul style="list-style-type: none"> • Wird vom Smartphone übertragen • Mikrofone für alle Sprecher/innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tonanlage mit ausreichend Kanälen für alle Sprecher und Musik, mit XLR-Ausgang für die Audio-Übertragung. • Mikrofone für alle Sprecher/innen • Bildmischbox verknüpft Kamera-Mikrophone und die Tonanlage des Raumes
	<ul style="list-style-type: none"> + leicht zur Hand + preisgünstig - schlechte Tonqualität 	<ul style="list-style-type: none"> + gute Tonqualität - Installation und Bedienung technisch, personell und finanziell aufwändiger
Datenübertragung	<ul style="list-style-type: none"> • Direktes Streaming über Smartphone, stabile Internetverbindung (mit mind. 4 Mbit/s Upload-Bandbreite) 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsstarker Laptop mit kostenloser Streaming-Software OBS • Hauseigenes LAN (mit mind. 4 Mbit/s Upload-Bandbreite) oder Stabiles W-LAN (mit mind. 4 Mbit/s Upload-Bandbreite im Raum) oder VPN Router mit fest integrierten Modulen: LTE/UMTS/HSPA, 1x Ethernet
Stromversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Akkuleistung Smartphone beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Stromkabel in ausreichender Länge für die Kameraplätze und den Streaming-Laptop

Personen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person Bedienung Smartphone 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person Bildregie (wenn 2 oder mehr stationäre Kamera-Positionen) • Zusätzlich pro beweglicher Kamera 1 Person
Kosten für (Stand (8/2018))		
Kamera	<ul style="list-style-type: none"> • Modernes Smartphone mit Kamera und aktueller Firmware 	<ul style="list-style-type: none"> • HD-Camcorder mit HDMI Ausgang. Für Bildübertragungen über mehr als 10 m ist die Konvertierung zu einem HD-SDI Signal und ein entsprechendes Kabel notwendig. Höher preisige Kameras haben bereits einen SDI-Ausgang. Für den vorgeschlagenen Bildmischer muss ein Signalweg über ein SDI-Kabel mit BNC Stecker erfolgen.
Licht	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort vorhanden
Ton	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort vorhanden
Datenübertragung	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom gewählten Provider bzw. Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom gewählten Provider bzw. Vertrag
Kosten gesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Ab ca. 200 Euro für modernes Smartphone 	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 7.000 Euro (qualitativ hochwertige Ausführung von Kameras, Stativen, Kabel) oder • 300 Euro pro Einsatz leihweise im Medienhaus

Bemerkungen:

1. Sowohl Technik, als auch Kosten entwickeln sich rasch. Deshalb müssen die hier gegebenen Informationen auf ihre Aktualität hin überprüft werden, bevor man ein Projekt beginnt.
2. Gottesdienste mit einer Kamera sind machbar, zeigen aber nur den Altarraum, die Gemeinde bleibt am Rande. Das ist dramaturgisch und nach evangelischem Verständnis auch theologisch problematisch, datenschutzrechtlich aber sauber.
Mit zwei oder mehr Kameras ist eine größere Bandbreite an Kameraperspektiven/Einstellungen möglich.
3. Andere Veranstaltungen als Gottesdienste sind mit einer Kamera kaum zu schaffen, da ihr Verlauf selten so einfach planbar ist und die eine Kamera nicht alle Aktivitäten erfassen kann.
4. Der Ablauf der Veranstaltung sollte vor der Kamera vorab geprobt werden um sicherzustellen, dass und wie möglichst alle Aktionen sichtbar werden und ob der Zeitplan eingehalten wird.

II Streaming der Daten

	Einfache Ausstattung	Gehobene Ausstattung
Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Youtube (eigener verifizierter Youtube-Kanal notwendig) • Facebook (Account notwendig) • mit kostenloser App Periscope (Anmeldung über Twitter notwendig) + Ohne Anmeldung nutzbar + Kann in eigene Websites eingebunden werden – auch schon als Hinweis im Vorfeld + Große Reichweite/Bekanntheit – USA-basierter Anbieter, der nicht den EKD-Datenschutz garantiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Youtube (eigener verifizierter Youtube-Kanal notwendig) • Facebook (Account notwendig) • Periscope (Account notwendig) + Ohne Anmeldung nutzbar + Kann in eigene Websites eingebunden werden – auch schon als Hinweis im Vorfeld + Große Reichweite/Bekanntheit – USA-basierter Anbieter, der nicht den EKD-Datenschutz garantiert.
Kosten	kostenlos	kostenlos

Livestreaming-Anbieter mit Servern in Deutschland:

- <http://vsonix.com> aus Darmstadt
- <https://livestream.watch/livestream-produktion/> aus Frankfurt
- <http://contentflow.org> aus Berlin

In der Regel bieten sie Full-Service (also inkl. Technik und Personal) an. Wenn das nicht gewünscht ist, muss verhandelt werden.

III Empfangen der Daten

	Einfache Ausstattung	Gehobene Ausstattung
Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einem online-fähigen Gerät über Youtube ohne Anmeldung • Über Periscope mit Twitter-Account 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einem online-fähigen Gerät über Youtube ohne Anmeldung • Über Periscope mit Twitter-Account
Kosten	kostenlos	kostenlos

IV Rechtliche Aspekte

1. Musikrechte: Nach Auskunft der GEMA sind die Musikrechte der EG-Lieder auch im Internet mit dem Rahmenvertrag der EKD abgedeckt. EG+? Beim Abspielen anderer Musik ist aber eine GEMA-Meldung fällig.
2. Recht am persönlichen Bild: Wenn die Kameras bei der Übertragung einzelne Personen in den Vordergrund rücken, muss deren Einverständnis für die Übertragung schriftlich eingeholt werden. Bei Halbtotale entfällt dies, da es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt und die Personen nicht bildbestimmend sind. Idealerweise wird aber an den Eingangstüren zum Gottesdienstraum mit einem Plakat auf die Übertragung ins Internet hingewiesen – für Personen, die auf keinen Fall ins Bild wollen, sollte Plätze im hinteren Bereich der Kirche zur Verfügung gestellt werden.
3. Zu unterscheiden ist der reine Live-Stream, der nur in dem Moment zu sehen ist, in dem sich das Geschehen gerade ereignet, und eine dauerhafte Bereitstellung der Übertragung als Video im Internet. Die Pauschal- und Rahmenverträge mit der GEMA für die Musikknutzung beziehen sich immer nur auf ersteres. Wenn die Veranstaltung dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird, ist für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu zahlen.

V Beratung und Unterstützung

Das Medienhaus verfügt über die nötige Fachkenntnis und die benötigte Kamera- und Tontechnik. Es kann

- vor Ort die Bedingungen prüfen
- das nötigen Geräte-Set für die gehobene Ausstattung mit zwei Kameras für 300 € pro Einsatz verleihen
- bei der Anschaffung der Geräte beraten und in die Bedienung einweisen – Kosten rund 600 € zzgl. Fahrtkosten
- bei Aufbau und Durchführung der Übertragung unterstützen oder – falls gewünscht – sie auch selbst durchführen – Kosten nach Aufwand

Da sich das Medienhaus durch Dienstleistungen zu einem hohen Teil selbst refinanzieren muss, kann es diese Leistungen nur gegen Honorar anbieten.

VI Interaktiv – die nächste Stufe

Die EKHN fördert die Sublan-Technologie. Mit deren Hilfe können Gottesdienste und andere Veranstaltungen nicht nur wie im Fernsehen nach außen übertragen, sondern interaktiv gestaltet werden. Interessierte können sich sowohl vor Ort im Gottesdienst als auch von außerhalb aktiv am Gottesdienst beteiligen. So kann man zum Beispiel vom Krankenbett aus Grüße an die Gemeinde richten, Gebetsanliegen oder Liederwünsche übermitteln sowie Fragen und Anregungen zur Predigt einbringen.

www.sublan.tv

Checkliste für Gemeinden:

1. Gibt es einen Bedarf für die Übertragung? Wer ist die Zielgruppe?
2. Wie kann und will ich die potenziellen Empfänger/innen jeweils informieren?
3. Finde ich Menschen, die genug Bereitschaft, Zeit und Kompetenzen mitbringen, um das Projekt mit umzusetzen? Möglichst dauerhaft.
4. Gibt es im Veranstaltungsraum einen leistungsfähigen LAN-Anschluss oder kann er temporär gelegt werden? Oder ist die kabellose Datenübertragung via eigenem W-LAN oder öffentlichem Netz stark genug?
5. Wo sind die „Spielorte“ des Geschehens?
6. Wie kann ich sie kameratechnisch einfangen?
7. Welches Licht brauche ich um die Menschen an den „Spielorten“ so auszuleuchten, dass sie nicht wie dunkle Gestalten wirken, sondern erkennbar sind?
8. Ist der Ton, der vor Ort entsteht – Sprache, Gesang und Instrumentalmusik, verstehbar und angenehm?
9. Sind die Mitwirkenden damit einverstanden? Schriftlich!
10. Woher kommen die nötigen Finanzmittel?

Darmstadt/Frankfurt, im August 2018

Gez. Birgit Arndt/Stephan Krebs

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2 b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (SwT)

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach (zu Drucksache 04/18):

Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah die Digitalisierung aller Bereiche der EKHN zu operationalisieren und entsprechende Konzepte, Zielvorstellungen, Arbeits- und Kommunikationsformen zu erarbeiten und im Einvernehmen mit den ehren- und hauptamtlichen Personen und Personengruppen umzusetzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO) (Drs. 04-1/18)
- Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. 04-2/18)

Zwei synodale Anträge zum Thema „Digitalisierung“ werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Digitalisierung der Gesellschaft wirkt sich mit all den damit verbundenen Chancen und Risiken auf alle Lebensbereiche aus, kein Mensch bleibt unberührt. Eine neue Kulturtechnik etabliert sich und führt zu einer digitalen Transformation der Gesellschaft. Sie verändert nicht nur ein wenig, sondern durchdringt dauerhaft unseren Umgang mit Wirklichkeit und Kommunikation und damit unser gesellschaftliches und damit auch kirchliches Miteinander. Auch die EKHN ist in allen ihren Systemteilen und Ebenen (Gesamtkirche, Dekanate, Gemeinden und Einrichtungen) von der digitalen Transformation der Gesellschaft betroffen. Auf diesem Hintergrund teilt die Kirchenleitung die Auffassung des Synodalen Ruffert, dass das Thema Digitalisierung zeitnah bearbeitet werden muss. Dabei ist nicht nur die theologisch-ethische Reflektion im Rahmen einer öffentlichen Theologie zu stärken, sondern auch die digitale (Mitglieder)Kommunikation, die Veränderungen in der Lebens- und Arbeitswelt, die Datennutzung und der Datenschutz (u. a. Datensysteme, Big Data) in den Blick zunehmen und entsprechende Konzepte, Zielvorstellungen, Arbeits- und Organisationsformen zu entwickeln. Auf strategischer Ebene sind aus Sicht der Kirchenleitung dabei folgende Ziele zu nennen:

- Wahrnehmung des Grundauftrages von Kirche: Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung
- Kirche als Mitgestalterin eines grundlegenden kulturellen Transformationsprozesses stärken
- Verstärkung des theologisch-ethischen Diskurses nach innen (in der Organisation) und außen (in der Gesellschaft)
- Förderung der theologisch-ethischen Positionen zu verschiedenen Themen der Digitali-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2 b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (SwT)

sierung

- EKHN und ihre Gemeinden werden im Kontext der Digitalisierung in ihrem Engagement erkennbarer und profilieren sich weiter
- Verstärkung der Teilhabe und Vernetzung der Akteure quer zu allen Organisationsebenen, zu anderen Landeskirchen und der EKD
- Förderung des souveränen Umgangs mit den Möglichkeiten der Digitalisierung bei den Mitarbeitenden (ehren- und hauptamtlich) der EKHN (damit auch verbunden: Betreuung und Qualifizierung Ehrenamtlicher durch Hauptamtliche verbessern, um digitales Engagement zukunftsfähig zu machen und die Angebotsqualität zu verbessern
- Verbesserung einer nachhaltigen, digitalen Infrastruktur (Soft- und Hardware) auf allen Organisationsebenen

Auf Grund der Tatsache, dass das Thema Digitalisierung ein Querschnittsthema ist, das alle kirchlichen Handlungsfelder der EKHN berührt und alle Organisationsebenen betrifft, beabsichtigt die Kirchenleitung im Kontext der Perspektive 2025 – vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses auf der Herbstsynode 2018 – in 2019 ein auf vier Jahre begrenztes Projektbüro „EKHN im digitalen Wandel“ (Digital Office (DO)) einzurichten. Eine Projektskizze wird dazu gegenwärtig erarbeitet.

Im Gegensatz zur Umsetzung eines begrenzten Maßnahmenkatalogs (Roadmap), sichert die Einrichtung eines solchen Büros aus Sicht der Kirchenleitung ein agiles und exploratives Vorgehen und erhöht die Möglichkeit, das Thema im Kontext von kirchlichen Unterstützungs- und Kernprozessen möglichst klar in den Blick zu nehmen, koordinierend und vernetzend zu wirken und Verbesserungsvorschläge zu benennen, die es der EKHN ermöglichen, in einer digitalisierten Gesellschaft anschlussfähig zu sein bzw. zu werden. Vorhandenes soll dabei nicht gedoppelt, sondern gestärkt und vernetzt werden. Neue Ideen sollen eine Chance auf Verwirklichung erhalten – mit der (akzeptierten) Möglichkeit des Scheiterns. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Bearbeitung des Themas prozessual und kooperativ erfolgt und nicht (nur) als „Top down-Prozess“ entfaltet wird.

Das Projektbüro soll in den nächsten vier Jahren ein koordiniertes und strategisch gesichertes Vorgehen im Kontext der Digitalisierung ermöglichen. Bereits vorhandene Erfahrungen und Ansätze aus der EKHN, anderen Landeskirchen und des EKD-Prozesses sind einzubeziehen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu rezipieren, mögliche Synergieeffekte zu prüfen und ggf. umsetzbare Maßnahmen zu erarbeiten. Leitfragen der Arbeit des Büros wären u. a.: Wo wollen und müssen wir ansetzen? Was müssen wir stärken und umsetzen? Was müssen wir nicht machen? Was können wir finanzieren? Dabei sollen nicht nur Handlungsoptionen dargelegt werden, sondern es soll auch geprüft werden, wie und auf welche Weise eine weitgehende Beteiligungsmöglichkeit von Dekanaten, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen bei der Frage einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Kirche im Kontext einer digitalen Transformation verwirklicht werden kann. Ideen, Vorschläge, Konzepte aus den Regionen des Kirchengebietes sollten eine Verwirklichungsmöglichkeit erhalten. Auch ist die zentrale Frage der Stärkung der „Digitalen Souveränität“ der Mitarbeitenden der EKHN (s. o.) auf ihre Umsetzbarkeit und Plausibilität hin in den Blick zu nehmen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2 b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (SwT)

Im Rahmen einer „Koordinierungsgruppe Digitalisierung“ soll das Büro mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden auf gesamtkirchlicher Ebene der EKHN eng zusammen arbeiten, die mit ihrem Dienstauftrag das Thema Digitalisierung schon in ihrem Feld bearbeiten. Zu nennen sind hier: Katharina Alt (Referat Statistik und Sozialforschung), Tobias Albers-Heinemann (Zentrum Bildung), Michael Grunewald (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung) und Lars Karrock (Referat Organisation und Informationstechnologie).

Wichtige Aufgaben des Büros bzw. der Koordinierungsgruppe werden in den nächsten Jahren sein, gemeinsam mit einem einzurichtenden, gemischtbesetzten Fachbeirat unter synodaler Beteiligung den technologischen, verwaltungstechnischen, organisatorischen und kulturellen Wandel der kirchlichen Organisation im Kontext der Digitalisierung in der EKHN zu begleiten und wo nötig zu fördern. Das Projektbüro stellt dabei auch einen engen Austausch mit anderen Landeskirchen, der EKD, diakonischen Einrichtungen, Diensten und Werken sowie weiteren kirchlichen und außerkirchlichen Akteuren sicher.

Aus Sicht der Kirchenleitung ist davon auszugehen, dass der Digitalisierungsprozess in der EKHN in den kommenden Jahren einen erheblichen Mitteleinsatz erfordern wird. Das Projektbüro soll daher, gemeinsam mit dem Fachbeirat, auch ein möglichst integratives und priorisiertes Vorgehen sichern und nötige Mittelbedarfe realistisch in den Blick nehmen.

Federführung: Oberkirchenrat Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 (Ka/Hw/Ht)

**Antrag des Synodalen Dr. Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt Land
(zu Drucksache Nr. 04/18):**

Die Kirchenleitung möge die im Zuge der Umstellung der ECKD Leistung Kira 2.0 entstandene Mehrarbeit mit 2.000,- €/Gemeinde pauschal zusätzlich zuweisen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Berichte der Kirchenleitung

...

- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. 04-3/18, nur schriftlich)

Ein synodaler Antrag zum Thema „Zuweisungen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu den Ursachen der im kirchlichen Meldewesen aufgetretenen Probleme und den Maßnahmen, die zur Verbesserung der Datenqualität ergriffen wurden, wird auf die Berichte der Kirchenleitung zum Antrag des Ev. Dekanats Hochtaunus – Beschluss Nr. 21 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode – und zum Antrag des Ev. Dekanats Vorderer Odenwald – Beschluss Nr. 22 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode – verwiesen.

Die Umstellung des Meldewesenverfahrens von „Kira Classic“ auf „KirA 2.0“ durch die ECKD KIGST GmbH war aufgrund des neuen und bundeseinheitlichen Datenübermittlungsstandards „XMeld“ zwingend erforderlich. Mit Einführung des neuen Standards gab es in der Datenqualität der durch die Kommunen übermittelten Daten anfänglich erhebliche Probleme. Dies war darauf zurückzuführen, dass die von den Kommunen über die Kommunalen Rechenzentren übermittelten Daten nicht immer spezifikationskonform gemäß dem XMeld-Standard geliefert wurden. Außerdem haben sich mit Einführung des neuen Datenübermittlungsstandards die Datenübermittlungskonventionen für Straßen und bei Familienverbänden geändert, wodurch weitere Probleme aufgetreten sind. Für die Straßenzuordnung bei unterschiedlichster Schreibweise wurden zwischenzeitlich technische Lösungen geschaffen. Für eine optimierte Übermittlung der Daten von Familienangehörigen, um die Familienverbände künftig wieder besser erstellen zu können, setzt sich das Kirchenamt der EKD derzeit beim Bundesministerium des Innern und den kommunalen Datenlieferanten ein. Parallel hierzu arbeitet auch die ECKD KIGST GmbH an einer Lösung zur besseren Darstellung der Familienverbände.

Die Kirchenleitung bedauert den Umstand, dass es im Zuge der Umstellungen zu Qualitätsproblemen und zu Mehrarbeit in den Gemeindebüros gekommen ist. Die Kirchenverwaltung hat die Kirchengemeinden regelmäßig über die Situation, ihre Ursachen und die eingeleiteten Maßnahmen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2018
hier: Beschluss Nr. 2b der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 (Ka/Hw/Ht)

unterrichtet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen ergriffen, um die Datenqualität wieder herzustellen. Die Probleme haben sich dabei in den Kirchengemeinden durchaus unterschiedlich dargestellt. Auch der damit verbundene Mehraufwand war keineswegs in allen Kirchengemeinden gleich gegeben. Die Kirchenleitung hält eine pauschale Zuweisung in Höhe von € 2.000,00 pro Kirchengemeinde nicht für sachgerecht, zumal hierfür erforderliche Haushaltsmittel in Höhe von etwa € 2,3 Mio. nicht zur Verfügung stehen.

Federführung: Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2018
hier: Beschluss Nr. 4 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O -5.2 (Hw)

Antrag des Dekanats Ingelheim (Drucksache Nr. 31/18):

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt, dass die Landessynode die Kirchenleitung bittet, die Bauaufsicht und Baubegleitung der Kindertagesstätten wieder im Bereich der Regionalverwaltungen zu organisieren.

Außerdem beantragt sie, dass die regionalen Bauabteilungen dafür personell besser ausgestattet werden, um den steigenden Anforderungen nachkommen zu können. Eine Verdoppelung des bisherigen Personals erscheint hierfür notwendig.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. 09/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 31/18) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

Der Präses der Synode hat am 23.08.2018, im Nachgang zur 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode den Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 31/18) ebenfalls an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode zu ihrer kommenden Herbsttagung eine Erweiterung des gesamtkirchlichen Stellenplanes der Kirchenverwaltung um 2,00 zusätzliche Vollzeitstellen für regionale Kirchenarchitekten und Kirchenarchitektinnen (bei gleichzeitiger Anbringung von 2,0 kw-Vermerken, die frühestens ab 2026 eingelöst werden sollen) und eine Erhöhung der Arbeitsstunden für die vorhandenen Teilzeit-Assistenzkräfte im Umfang von insgesamt 2,00 VZÄ vor.

Für den Fall, dass die Kirchensynode das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht mit der darin enthaltenen Regelung für die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser beschließt, beabsichtigt die Kirchenleitung, mit dem Stellenplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2019 weitere 4,00 Stellen (bei gleichzeitiger Anbringung von 4,00 kw-Vermerken bereits vorhandener Planstellen) für regionale Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten vorzulegen, die zur Besetzung in 2019 gesperrt sind. 2,00 Stellen können ab dem Jahr 2020 entweder für vier Jahre befristet oder unbefristet besetzt werden, soweit der Stellenrückbau über Ruhestandseintritte Ende 2024 realisiert werden kann. Die anderen 2,00 Stellen können ab dem Jahr 2020 unbefristet besetzt werden. Ein entsprechender Stellenabbau erfolgt spätestens nach 10 Jahren ebenfalls über Ruhestandseintritte. Nähere Einzelheiten hierzu können dem **Bericht der Kirchenleitung zu Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode** entnommen werden.

Durch die personelle Verstärkung der regionalen Baubetreuung wird es möglich, die Baubetreu-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2018
hier: Beschluss Nr. 4 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O -5.2 (Hw)

ungsregionen neu zu ordnen In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für Baumaßnahmen an Kindertagestätten wieder den regionalen Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten zu übertragen.

Federführung: OKR Wolfgang Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.10.2018
hier: Beschluss Nr. 6 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (Bäu/Fit))

Antrag der Jugenddelegierten (Drucksache Nr. 11/18 Antrag Nr. 5):

Die EKHN erarbeitet und veröffentlicht liturgisches Material für die Feier von Gottesdiensten anlässlich einer Transition.

Begründung:

Die Kirche begleitet Menschen an entscheidenden Übergängen und Wendepunkten ihres Lebens mit gottesdienstlicher Segnung und Würdigung. Solche Gottesdienste finden beispielsweise anlässlich von Einschulung, Konfirmation, Eheschließung, Scheidung, Tod,... statt.

Auch eine Transition (Prozess einer Geschlechtsangleichung) kann ein bedeutsamer Übergang im Leben eines Menschen sein. Dementsprechend sollte sie angemessen gottesdienstlich gefeiert werden können.

Um die Vorbereitung eines Gottesdienstes anlässlich einer Transition zu erleichtern, soll die EKHN entsprechendes liturgisches Material erarbeiten und veröffentlichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung (Drs. 11/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.

Der Antrag der Jugenddelegierten auf Entwicklung eines liturgischen Formulars für die gottesdienstliche Begleitung einer Transition (Geschlechtsangleichung) wird als Material sowohl an die genannten Ausschüsse als auch an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Zentrum Verkündigung sucht das Gespräch mit Expertinnen und Experten, insbesondere mit Dr. Kurt W. Schmidt (Leiter des Zentrums für Ethik in der Medizin am Agaplesion Markus Krankenhaus, Frankfurt/M.), Dr. Dr. Raimar Kremer (Studienleiter im Zentrum Seelsorge und Beratung), Dr. med. Susanne Schlüter-Müller (Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) sowie der Fachgruppe Gendergerechtigkeit der EKHN. In einem nächsten Schritt wird es um die Frage von hilfreichen und für die Beteiligten stärkenden liturgischen Materialien gehen.

Federführung: OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.10.2018
hier: Beschluss Nr. 6 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (Bäu/Fit))

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung begrüßt das Vorgehen der Kirchenleitung bezüglich der Behandlung des Antrags.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Zum Thema „Transition“ sehen wir vorerst keinen Bedarf eine Stellungnahme abzugeben. Das Vorgehen der Kirchenleitung leuchtet uns ein.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 8 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1031 - 5 (Ebl)

**Antrag der Synodalen Köhler, Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim
(zu Drucksache Nr. 13/18):**

Es ist zu prüfen, wie Anreize für eine regionale Zusammenarbeit geschaffen werden können. Insbesondere sollten Regionen, die zusammen arbeiten, nicht schlechter gestellt werden als Gemeinden, die dies nicht tun.

Begründung: Größere Einheiten haben einen erhöhten Absprachebedarf. Dies wird dann in Kauf genommen, wenn die Vorteile größer sind als die Nachteile. Derzeit hat aber z.B. der Kirchengemeindeverband Rüsselsheim Nachteile aus dem Zusammenschluss. Denn er wird hinsichtlich der Weiterleitung des Pachtanteils aus dem Pfarreivermögen behandelt als sei er eine Einzelgemeinde und darf nur 10.000 Euro behalten. Diese Ungleichbehandlung sollte abgestellt werden, vor allem in Verbänden und Zusammenschlüssen, die sich nur aus Miet- und Pachteinnahmen finanzieren müssen.

Ergänzung: Auch bei dem Spezialgebiet Erbbaupacht ist es nicht gegeben, dass es nach dem Zusammenschluss von Gemeinden zu keiner Schlechterstellung kommt. Die Kirchenleitung wird gebeten, dies zu prüfen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. 13/18) wird mit Änderungen verabschiedet.

Zwei synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das von der Kirchensynode mit großer Mehrheit verabschiedete Regionalgesetz erweitert die Möglichkeiten für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und bietet den örtlich Verantwortlichen Freiräume für eine intrinsisch motivierte Entwicklung sachgerechter Strukturen kirchlicher Arbeit. In den meisten Fällen werden die regionalen Kooperationsprozesse durch sich verändernde kirchliche Rahmenbedingungen angestoßen (insbesondere Pfarrstellenbemessung), können aber in der Umsetzung des Regionalgesetzes auf freiwilliger Basis ergebnisoffen gestaltet werden.

Kooperationshinderliche Rahmenbedingungen sind im Rahmen der Umsetzung des Regionalgesetzes zu identifizieren. Die konkreten Erfordernisse zur Anpassung sollen im Rahmen des P2025 Projekts der Vernetzten Beratung zur Begleitung von Kooperations- und Entwicklungsprozessen geschehen, das von der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses auf den Weg gebracht wurde.

Für die Verwaltung des Grundvermögens, das zum Pfarreivermögen gehört, wird kirchlichen Körperschaften eine Zuweisung in Höhe von 20 Prozent, höchstens jedoch 10.000 Euro, der laufenden Einnahmen aus Erbbauzinsen, Pachtzinsen, Waldbewirtschaftung und sonstigen Erträgen als Aufwandsentschädigung gewährt (§ 4 Abs. 3 ZuweisungsVO).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 8 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1031 - 5 (Ebl)

Fusionierende Kirchengemeinden werden durch die Deckelung der zugewiesenen Aufwandsentschädigung auf 10.000 € jedoch keine Nachteile erleiden. Abgesehen davon, dass die Anzahl der Kirchengemeinden, die bei einer Fusion gemeinsam die Deckelungsgrenze von 10.000 € überschreiten würden, sehr gering ist, sieht § 11 Abs. 4 ZuweisungsVO einen Ausgleich vor. Danach erhalten Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung umfasst damit auch die Fälle, bei denen die Kirchengemeinden bei einer Fusion gemeinsam die Deckelungsgrenze von 10.000 € überschreiten würden. Sie erhalten für die gemeinsam 10.000 € übersteigende und damit zukünftig wegfallende Zuweisung eine mit dem Faktor 25 multiplizierte Ausgleichszahlung.

Die gewährte Aufwandsentschädigung bis maximal 10.000 € ist darüber hinaus auch ausreichend, um den mit der Verwaltung der Grundstücke einhergehenden Verwaltungsaufwand zu decken. Dies wird auch für die Fälle gelten, in denen Kirchengemeinden mit Pfarreivermögen zukünftig fusionieren. Die wesentlichen Vorgänge um die Verwaltung dieser Grundstücke werden durch die jeweiligen Regionalverwaltungen und durch die Kirchenverwaltung bearbeitet. Es wird daher kein Erfordernis für eine Veränderung der Regelung gesehen.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl, OKR Markus Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.08.2018
hier: Beschluss Nr. 8 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1031 -5 (Ebl)

Antrag des Synodalen Jaeckle, Dekanat an der Dill (zu Drucksache Nr. 13/18):

Im Regionalgesetz wird im Abschnitt V „Gesamtkirchengemeinden“ (§§ 42-49) festgehalten, dass sich die Gesamtkirchengemeinde in ihrem Gebäudebestand; ihrem Anspruch auf Gemeindehausflächen sowie den Zuweisungen zur kleinen und großen Bauunterhaltung nicht schlechter stellen als die einzelnen beteiligten Kirchengemeinden zusammen genommen.

Begründung: Bei bisherigen Fusionsgesprächen und -prozessen hat es sich immer wieder als Fusionshindernis herausgestellt, wenn sich einzelne Kirchengemeinden nach der Fusion an dieser Stelle schlechter gestellt sehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. 13/18) wird mit Änderungen verabschiedet.

Zwei synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die mit dem Regionalgesetz für die EKHN neu eingeführte Kooperationsform der Gesamtkirchengemeinde unterscheidet sich vom Gemeindezusammenschluss grundlegend dadurch, dass die beteiligten Kirchengemeinden nach dem Zusammenschluss als Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter bestehen und für Zuweisungen maßgeblich bleiben. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert (vgl. § 48 Abs. 1). Auf diese Weise entstehen kein Nachteil bei der Zuweisung und damit keine Notwendigkeit eines Ausgleichs. Das gleiche Prinzip soll bei der Bemessung der Versammlungsfläche angewandt werden, (wie bereits in der Synodenvorlage zur 1. Lesung des Regionalgesetzes festgehalten (Anlage 1 zu Drucksache Nr. 61/17 auf Seite 38/40). Auch hier entsteht bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch die Addition der getrennt für die Ortskirchengemeinden ermittelten Flächenanteile kein Nachteil.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die derzeit geltende Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern in Überarbeitung befindet, um künftig eine Neutralität auch bei Gemeindezusammenschlüssen erreichen zu können. Die Anforderungen des Antragstellers im Hinblick auf die Gesamtkirchengemeinde werden dabei berücksichtigt.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2018
hier: Beschluss Nr. 10 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (SwT)

Antrag der Synodalen Kögler, Mörfelden, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim:

Bis zur Synodaltagung im Herbst prüft die Kirchenleitung in Absprache mit FA und AGFB die Möglichkeit einen Nachhaltigkeitsfonds anzulegen. Ein Vorschlag zur finanziellen Ausstattung dieses Fonds und ein Kriterienkatalog sollen vorgelegt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Ökofaire Beschaffung“. Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aufgrund des bestehenden Klimawandels und einer zunehmenden Ressourcenknappheit unterstützt und fördert die Kirchenleitung, basierend auf schöpfungstheologischen Erwägungen, ausdrücklich den Gedanken der Nachhaltigkeit, so wie er in den von den Vereinten Nationen im September 2015 beschlossenen globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) zum Ausdruck kommt. Vieles wurde in diesem Zusammenhang in der EKHN in den letzten Jahren, insbesondere auch durch synodale Entscheidungen, auf den Weg gebracht: neben verschiedenen Maßnahmen in Dekanaten und Gemeinden, 2009 ein integriertes Klimaschutzkonzept und in dessen Folge seit 2013 ein weiterer Ökofonds mit unterschiedlichen Maßnahmen im Gesamtvolumen von 10,6 Mio. € (Laufzeit bis August 2020), 2015 Aufnahme des Kriteriums der Nachhaltigkeit in die kirchliche Haushaltsordnung, 2017 Beteiligung an der nachhaltigen Einkaufsplattform „Wir kaufen anders“, 2018 positive Entscheidung der Synode zum Energiebeschaffungsgesetz (EBG).

Nachhaltigkeit als „Systembegriff“ betrifft auch in der EKHN alle kirchlichen Handlungsfelder, Organisationsebenen und Budgetbereiche. Als handlungsleitendes Prinzip zur Ressourcen-Nutzung steht dabei – unter Beachtung der planetaren Wachstumsgrenzen (s. das Planetary-Boundaries-Konzept von Johan Rockström) – die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme im Vordergrund. Gleichzeitig sind umweltbezogene Aspekte auf mehrdimensionale und sektorübergreifende Weise wirtschaftlichen und sozialen Aspekten zuzuordnen und Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten zu sichern (starke Nachhaltigkeit). Dabei sind intra- und intergenerative Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Auf diesem Hintergrund ist die von der Synodalen Kögler erbetene „Prüfung eines Nachhaltigkeitsfonds mit entsprechendem Kriterienkatalog“ wie folgt zu beantworten:

Als Steuerungsinstrument hätte ein Nachhaltigkeitsfonds, wenn gleich inhaltlich erweitert, die gleiche Funktion wie der noch bis 2020 bestehende Ökofonds. Aufgrund von Kriterien würde eine bestimmte Anzahl finanzierbarer Maßnahmen über diesen Fonds umgesetzt.

Die Kirchenleitung verfolgt demgegenüber die Strategie, nach Ablauf des 2. Ökofonds keinen weiteren „Sonderfonds“ aufzulegen, sondern vielmehr den Gedanken der Nachhaltigkeit in allen Budgetbereichen im laufenden Haushalt einzutragen. Dieses Vorhaben wird insofern als sinnvoller erachtet, als auf diese Weise Indikatoren für nachhaltiges Handeln in jedem Budgetbereich als

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2018
hier: Beschluss Nr. 10 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Sw)

(operative) Handlungsanleitung definiert werden können. In manchen Arbeitsbereichen, z. B. im Baubereich, werden hier gegenwärtig wichtige Vorarbeiten geleistet.

Die Erstellung dieser Kriterien ist allerdings mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden und kann daher nicht bis zur Herbstsynode 2018 vorgelegt werden. Die Kirchenleitung plant, der Synode voraussichtlich im Herbst 2019 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Federführung: Oberkirchenrat Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3.(her)

**Antrag der Synodalen Herrmann-Winter, Michelstadt, Dekanat Odenwald
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Antrag zur Ergänzung Punkt 5.4 Finanzierung:

Den Gemeinden soll über die EKHN-Zuweisungen die Möglichkeit einer Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung in gemeindeeigenen Kitas ermöglicht werden.

Begründung:

Wenn Kitas im gemeindeeigenen Besitz sind, dann erhalten die Gemeinden keine Zuweisung um eine Rücklage für große Bauunterhaltungen zu bilden. Muss z.B. irgendwann das Dach einer Kita erneuert werden, dann muss dies ausschließlich aus gemeindeeigenen Mitteln gestemmt werden, anteilig noch in Kooperation mit der Kommune- Aber wie soll die Gemeinde den gemeindeeigenen Anteil erbringen, wenn hierfür keine Rücklagen gebildet werden konnten und die Gemeinde selbst nicht vermögend ist?!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag der Synodalen Herrmann-Winter, Michelstadt, Dekanat Odenwald
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Antrag zu Punkt 3.8 Qualitätssicherung

Im Bereich Qualitätssicherung sind die Supervision und Reflexion der Praxis aufzunehmen und die Finanzierung dieser Angebote seitens der EKHN sicherzustellen und die Kirchengemeinden damit zu entlasten.

Begründung:

Die Qualitätssicherung in Kitas ist wichtig. Deren Umsetzung steht ganz oben auf der Prioritätenliste. Die Erzieher*innen geben unglaublich viel Zeit in diese Sicherung und Erweiterung der Standards. Aber: der ständige Druck und vor allem Personalmangel braucht eine Stützung Erzieher*innen! Das geschieht z. B. durch Reflexion ihrer Arbeit durch Supervision. Viele Kitas müssen die Anträge auf Supervision bei ihren Kirchengemeinden manchmal noch mühsam erarbeiten. Denn die Kirchengemeinde muss eine solche Maßnahme zur Qualitätssicherung selbst finanzieren. In der Regel werden dann 6 Sitzungen genehmigt und danach hängen die Erzieher*innen wieder in der Luft. Die berufsbegleitende Supervision für Kindertagesstätten sollte nicht das Budget der Kirchengemeinden belasten dürfen. Es muss selbstverständlich sein, dieses Angebot zur Sicherung der Qualität zu nutzen und unabhängig von der Finanzlage der Kirchengemeinde sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Begleitung von pädagogischen Fachkräften durch Supervision ist eine sinnvolle Maßnahme zur Qualitätsentwicklung, um die berufliche Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Die Supervision kann über die zur Verfügung stehenden Mittel für Fortbildung in Rheinland-Pfalz oder die Qualitätspauschale (BEP Pauschale) in Hessen in den Kindertagesstätten finanziert werden. Es sind dementsprechend ausreichend Mittel für Supervision vorhanden. Die Kirchengemeinden werden durch die Supervision nicht über den Kindertagesstättenhaushalt hinaus belastet.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag des Synodalen Puchtler, Oberneisen, Dekanat Nassauer Land
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Die Personalausstattung im Bereich der Kitas bei dem Geschäftsführermodell ist auf mindestens 1 Vollzeitstelle (GÜT) zu erhöhen, um den Mitarbeitern vor Ort die notwendige Arbeitsgrundlage zu ermöglichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die grundsätzliche Personalausstattung für eine gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) wurde auf Basis eines erfolgreichen GÜT-Modells (Dekanatsträgerschaft Gießen) hergeleitet. Sie verhält sich linear zur Gruppenanzahl und liegt bei 0,8 Personalstunden je Gruppe. Somit kann bei rund 49 Gruppen (Zusammenschluss von ca. 15 Einrichtungen) ohne Weiteres eine volle Stelle aufgebaut werden.

Jedoch soll die Größe für eine GÜT bewusst flexibel gestaltet werden können und schon ab einer Mindestgröße von 18 Gruppen bzw. 6 Einrichtungen möglich sein. Aufgrund eines nachvollziehbaren Zusammenhangs zwischen der Größe einer GÜT und dem zu bewältigenden Aufwand, erscheint eine Mindestausstattung einer kleinen GÜT mit einer vollen Stelle nicht ratsam. Lediglich zwei der 11 aktuell bestehenden gemeindeübergreifenden Trägerschaften haben aufgrund ihrer Größe eine Ausstattung, die unter einer vollen Stelle liegt. Darin begründete Problemanzeigen waren bisher nicht zu verzeichnen.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Dr. Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt Land (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Synode möge beschließen, den Kirchengemeinden, die keiner GÜT angeschlossen sind, den Betrag in Höhe von 16.000 €, der für die Einrichtung und Unterhaltung der GÜT Strukturen finanziert wird, ebenfalls zuzuweisen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Überschlägige Berechnungen ergeben für 2018 einen durchschnittlichen Zuweisungsbedarf für die Geschäftsführungsstrukturen aller bestehenden GÜT je Einrichtung von ca. EUR 7.600. Die finanzielle Förderung von gemeindeübergreifenden Trägerschaften erfolgt mit dem Hauptziel einer fachlichen und strukturellen Professionalisierung der Trägerarbeit (Kirchenleitungsbeschluss vom 08.10.2015). Diese wird im Rahmen eines Anerkennungs- und Genehmigungsverfahrens einer GÜT geprüft und findet u. a. durch das Anforderungsprofil an die Geschäftsführungstätigkeit bei der Bewerberauswahl einen wesentlichen Ausdruck. Kirchengemeinden grundsätzlich eine Zuweisung, angelehnt an die Kosten der GÜT-Strukturen zu erteilen, entbehrt der konzeptionellen Grundlage.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag Synodalen Dr. Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt Land
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Die Synode möge beschließen, die Gesamtkosten eines Kindergartenplatzes der unterschiedlichen Träger im Gebiet der EKHN zu erheben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umsetzung des Antrags ist mit aufwendiger Recherchearbeit verbunden, da öffentlich zugänglich keine trägerübergreifenden vergleichenden Kosteninformationen - umfassend und aktuell - vorliegen. Falls der Hintergrund dieses Antrages bzw. seine Zielsetzung darin liegen sollte, durch den Kostenvergleich einen Hinweis auf die Unterschiedlichkeiten von Standards der verschiedenen Träger zu erhalten, wäre es sinnvoll den Antrag dahingehend umzustellen, dass der Focus auf einem Vergleich der Personalbemessung für pädagogisches Personal liegt.

Ein Vergleich der Platzkosten wäre unter vorgenanntem Aspekt nicht zielführend, da Platzkosten betreuungszeitbereinigt werden müssen und differenziert nach unterschiedlichen Betreuungsleistungen zu vergleichen sind. Dies wären u. a. die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die Betreuung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren, die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten etc.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Dr. Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt Land (zu Drucksache Nr. 16/ 18):

Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenleitung mit dem Land Hessen eine Übernahme der 15% Defizit Finanzierung der EKHN vereinbart.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kindertagesbetreuung obliegt qua Bundesgesetz den Kommunalgemeinden. Das Land Hessen fördert auf Basis des Hessischen Kinder- u. Jugendhilfegesetzbuches die Kindertagesbetreuung nur gemäß den gesetzlichen Förderbestimmungen. Der Anteil der Landesfinanzierung für EKHN-Einrichtungen machte in den Jahren 2014 - 2017 durchschnittlich rund 15 % des Gesamthaushaltes aus. Durch die Förderung der Beitragsfreistellung ab 01.08.2018 wird sich diese Quote erhöhen.

Die EKHN beteiligt sich in Hessen nicht an dem Schlussdefizit der Einrichtungen, sondern bereits vor Anrechnung der Elternbeiträge (rund 17 % des Gesamthaushaltes) und trägt aufgrund des zunehmenden Anteils von Einrichtungsgruppen, die ohne kirchliche Zuweisungen betrieben werden, rund 10 % des Gesamthaushaltes. Die Finanzierungsanteile der Kommunen betragen durchschnittlich rund 50 %.

Die Übernahme des kirchlichen Anteils durch das Land Hessen kann systembedingt nicht vereinbart werden.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag des Synodalen Breidenstein, Königstein, Dekanat Kronberg
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit es rechtskonform möglich ist, bei der Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten/Betreuungseinrichtungen die Mitgliedschaft der Kinder bzw. der Eltern in der Ev. Kirche als Aufnahmekriterium zu berücksichtigen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine Bevorzugung bei der Aufnahme, aufgrund der Mitgliedschaft der Kinder bzw. der Eltern in der Ev. Kirche ist nicht möglich.

Nach § 24 SGB VIII haben die Eltern gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Rechtsanspruch.

Nach § 4 Abs. 2 und 3 SGB VIII sollen freie Träger die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dieser Aufgabe unterstützen und sind entsprechend finanziell auszustatten. Hier schlägt sich das Subsidiaritätsprinzip nieder. Zwischen den freien Trägern und den Kommunen sind in diesen Fällen Verträge zu schließen, die die Finanzierung und Weiteres regeln. In den von uns, mit den Kommunen geschlossenen Verträgen, heißt es: „Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.“ Und weiter heißt es: „Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Kommune gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Kommune bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.“

Die Empfehlungen des Fachbereichs Kindertagesstätten in einem Positionspapier sehen vor, dass pädagogische und soziale Gründe (z. B. Erwerbstätigkeit, Alleinerziehende, Kindeswohlgefährdung, Überforderung in der Familie, sozialpädagogischer Bedarf) bei der Auswahl von Neuaufnahmen zu berücksichtigen sind. Die Platzvergabe geschieht grundsätzlich unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens, um Kindern eine frühe Teilhabe an einer umfassenden Bildung zu

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

ermöglichen und damit frühe Bildungschancen zu eröffnen. Im Einzelfall entscheidet der Träger unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gründe und der aktuellen Gruppenzusammensetzung gemeinsam mit der Leitung und den pädagogischen Fachkräften, welche Kinder aufgenommen werden. Ein weiterer wichtiger Grundgedanke bei den Aufnahmekriterien ist, sowohl die Kontinuität der Beziehungsqualität sicherzustellen als auch das familienpolitische Ziel den Familien mit mehreren Kindern, Plätze in der gleichen Kindertagesstätte vorzuhalten. Aus diesem Grund heißt es im Positionspapier weiter, Kinder, die die Krippe besucht haben und deren Anmeldungen vorliegen, werden bevorzugt aufgenommen. Freie Plätze werden dafür vorgehalten. Die freiwerdenden Tagesplätze werden bei Bedarf vorrangig an sie vergeben. Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen. Danach erhalten die ältesten Kinder der Warteliste einen Kindertagesstättenplatz. Freiwerdende Tagesplätze werden unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gründe vergeben.

Abschließend würde eine Bevorzugung bei der Aufnahme, aufgrund der Mitgliedschaft der Kinder bzw. der Eltern in der Ev. Kirche gegen den Rechtsgedanken der Gleichbehandlung verstoßen und ist somit nicht zulässig. Es handelt sich um eine mittelbare Diskriminierung von Eltern, die keine Kirchenmitglieder sind. Der Rechtsgedanke der Gleichbehandlung findet seine Verankerung außerhalb des Grundgesetzes, u. a. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und speziell für den Bereich der Kindertagesstätten im SGB VIII und im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag der Synodalen Jahn-Lennig, Wohnort, Dekanat Dreieich
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Die KL wird gebeten prüfen zu lassen, in welcher Weise 2-gruppige KiTas ohne Erweiterungsperspektive mit ausreichender Leitungskapazität und mittelbarer Arbeitszeit ausgestattet werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission im Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag der Synodalen Tomala-Brümmer, Rodgau, Dekanat Rodgau
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Das Zentrum Bildung wird zur Begleitung der Veränderungsprozesse bedarfsgerecht ausgestattet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, rechtlich zu prüfen, was Subsidiarität im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung bedeutet und wann dieses Grundprinzip unterlaufen wird, wenn freie Träger mehr und mehr finanziell nicht in der Lage sind, Verantwortung für bestimmte gesellschaftliche Bereiche zu übernehmen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Subsidiarität hat zunächst nichts mit der finanziellen Ausstattung von freien Trägern zu tun. Nach § 4 Abs. 2 und 3 SGB VIII regelt der Bundesgesetzgeber, dass freie Träger zu bevorzugen sind und finanziell durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu fördern sind. § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII regelt die Förderung der freien Jugendhilfe. Hier heißt es „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen“.

Der Landesgesetzgeber regelt in Hessen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und in Rheinland-Pfalz im Kindertagesstättengesetz, dass freie Träger von Einrichtungen höhere Landesmittel erhalten und hierdurch die Kommunen finanziell entlastet werden. Eine gesetzliche Festlegung durch den Bundesgesetzgeber kann auch auf Grund der föderalen Prinzipien nicht erfolgen.

Es ist keine Voraussetzung für die Subsidiarität, dass freie Träger Eigenmittel, egal in welcher Höhe, selbst einbringen müssen. Allerdings muss eingeräumt werden, dass in den letzten Jahren kommunale Träger einen stärkeren Ausbau von Kindertagesstättenplätzen hatten als die freien Träger.

Die Einhaltung der Subsidiarität durch Kommunen ist kaum einklagbar, da die Regelungen aus dem SGB VIII zu unbestimmt und „schwammig“ sind. In allen politischen Prozessen um die Kindertagesstättengesetze, wird von Seiten der Kirchen die Einhaltung der Subsidiarität eingefordert. Das SGB VIII lässt den Kommunen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit einen breiten Entscheidungsspielraum, um über die Vergabe von Aufgaben an freie Träger und letztendlich somit auch über das Subsidiaritätsprinzip insgesamt zu urteilen.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

**Antrag des Synodalen Dr. Neumeier, Bad Vilbel, Dekanat Wetterau
(zu Drucksache Nr. 16/18):**

Die im Beschlussvorschlag vorgesehene Kommission wird beauftragt, zeitnah weitere Lösungen für die Große Bauunterhaltung bei kircheneigenen Kita-Gebäuden vorzulegen mit dem Ziel, die entsprechenden Kirchengemeinden entweder ausreichend und nachhaltig in die Lage einer Mitfinanzierung zu versetzen oder von der Mitfinanzierungspflicht zu befreien.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Kirchenleitung prüft zusammen mit dem Zentrum Bildung die flächendeckende Errichtung von Servicestellen bei den Regionalverwaltungen, die Kirchenvorstände bei ihrer Trägerschaft von Kindertagesstätten unterstützen im Sinne des Managements von

- Personalmaßnahmen (Einstellung, Begleitung)
- Geschäftsführung und Bewirtschaftung
- Verhandlungen

uam.

ohne Abgabe der Trägerschaft.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Unterstützung der Träger von Kindertagesstätten bei der Umsetzung der Verwaltungsaufgaben ist eine der regulären Aufgaben der Regionalverwaltungen. Eine Errichtung von Servicestellen für Kindertagesstätten in den Regionalverwaltungen für Träger, die ihre gemeindliche Trägerschaft beibehalten wollen, wäre die Einführung einer weiteren neuen Strukturebene im Kindertagesstättenbereich. Für die Geschäftsführung von Kindertagesstätten wurde durch die Einführung der gemeindeübergreifenden Trägerschaften eine Möglichkeit eröffnet, Trägeraufgaben zu bündeln und das Ehrenamt zu entlasten.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Synode möge beschließen, dass die bis Sommer 2018 befristete juristische Assistenzstelle im Fachbereich Kita zur Unterstützung der Vertragsumstellungen in Hessen und ab 2019 in Rheinland Pfalz um 3 Jahre verlängert wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Verlängerung der juristischen Assistenzstelle wird im Haushaltsplanentwurf 2019 eingeplant.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Polzer, Biblis, Dekanat Ried (zu Drucksache Nr. 16/18):

In der EKHN gibt es fast 600 Kindertagesstätten mit ca. 5.400 Erzieherinnen und Erziehern, die mehr als 41.000 Kinder betreuen und erziehen. Pfarrerinnen und Pfarrer leben und arbeiten mit der Herausforderung, christliche Lehre, Seelsorge und auch Verwaltungsaufgaben ganz spezifisch für die Kindertagesstätten ihrer Gemeinden für Kinder und Mitarbeiterschaft anzubieten und durchzuführen. Hier liegen erhebliche Möglichkeiten für den Gemeindeaufbau. Dafür müssen Pfarrerinnen und Pfarrer aber auch gut ausgebildet werden. Im Theologischen Seminar in Herborn spielt die Kindertagesstättenarbeit jedoch bislang keine Rolle.

Deshalb möge die Synode beschließen:

Das Theologische Seminar wird verpflichtet, in die Arbeit in den Kindertagesstätten einzuführen und diese zu reflektieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Das Curriculum hierfür wird von den Professorinnen und Professoren in ständiger Reflexion angepasst und weiterentwickelt.

Das Theologische Seminar trägt schon länger in vielfältiger Weise dazu bei, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten in die Arbeit in den Kindertagesstätten einzuführen und diese zu reflektieren.

Die für die religionspädagogische Arbeit in Kindertagesstätten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der allgemeinen religionspädagogischen Ausbildung vermittelt. Zudem wird ein ganzer Tag dafür verwendet in die Geschichte und Entstehung der Kindertagesstätten einzuführen. Thematisiert werden die Kirche als Trägerin, die theologischen Begründungen und die religionspädagogischen Konzepte in der Kita-Arbeit. Zudem werden in einer halben Kurswoche „Elementar von Gott reden“ besondere pädagogische Herausforderungen im Kontext der Kindertagesstätten und die spezielle Verkündigungssituation mit Kindern aus homiletischer und liturgischer Perspektive bearbeitet. Auch hier sind zusätzlich die allgemeinen Kenntnisse,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gottesdienstausbildung zu berücksichtigen.

Im Blick auf die Fragen der Organisationsentwicklung und der Personalführung in Kindertagesstätten werden die Herausforderungen der Arbeit in Kindertagesstätten gleich mehrfach mit bearbeitet. Zum einen geht es bei der Ausbildung im Kirchenrecht auch um das Arbeits- und MAV-Recht in der Kirche, das im Blick auf das Personal und die Personalführung wichtig ist. Die Personalführung wiederum wird in der Kurswoche „Kybernetik“ ebenso bearbeitet wie das Leiten einer Organisation wie der Kita im Kontext der Arbeit von Kirchengremien.

Für alle Vikarinnen und Vikare ist in regionalen Gruppen eine ganztägige Einführung in die Arbeit in den Kindertagesstätten verpflichtend vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang begonnenen Reflexionen werden – wie auch sonst in der Ausbildung – in den Kurswochen in den oben erwähnten Zusammenhängen fortgeführt.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück;
OKR Dr. Holger Ludwig; Prof. Dr. Peter Scherle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die GÜT zu evaluieren im Hinblick auf die Entwicklung dieser Trägerstruktur im Rahmen der Gesamtkirche und zu prüfen, ob die finanziellen Kosten der Trägerstruktur GÜT nicht das Budget der Kindertagesstätten belasten, sondern z.B. aus dem Budget der Zuweisung für die Gemeinden, die Kitas betreiben, bezahlt werden, weil die Trägerstruktur zu einer Entlastung der Kirchengemeinden führt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Kirchenleitung wird beauftragt, dem Bereich der Kindertagesstätten in der festzulegenden Rangordnung kirchlicher Aufgaben die höchste Priorität einzuräumen und dabei gleichzeitig die finanzielle Ausstattung der Kitas in kirchlicher Trägerschaft so zu gestalten, dass die Anforderungen sachlich erfüllt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Kirchenleitung wird gebeten, angesichts der gesetzlichen Neuregelungen in Hessen bezüglich der Elternbeiträge in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen und den Kommunen dafür zu sorgen, dass die subsidiäre Aufgabe der Kirche als Träger von Kindertagesstätten erfüllt werden kann, ohne dass es zu Schließungen kirchlicher Kitas kommt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Beitragsfreistellung der Eltern in Hessen zieht finanzielle Neuordnungen zwischen den Kommunen und dem Land Hessen nach sich. Da die Betriebsverträge der EKHN immer schon die Elternbeiträge bei den Kommunen belassen haben, besteht kein Einfluss der Elternbeitragsfreistellung auf die geschlossenen Verträge zwischen Kirchengemeinden und Kommunen. Von Seiten der kommunalen Kooperationspartner gibt es kein Signal, aufgrund der Beitragsfreistellung der Eltern, von ihrem bisherigen Handeln bei der Beauftragung der freien Träger abzuweichen.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach (zu Drucksache Nr. 16/18):

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kindertagesstätten-Verordnung umgehend zu aktualisieren, damit insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kitas erfüllt werden kann, z.B. durch eine verbesserte Personalausstattung und die notwendige Freistellung der Leitungspersonen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission in einem Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Synodalen Lorenz, Wiesbaden, Dekanat Wiesbaden (zu Drucksache Nr. 16/18):

(a)...angenommen

(b) Die Grundsatzfrage, warum die EKHN als Träger für Kitas zur Verfügung steht und sie zum Teil mitfinanziert, soll verbindlich für alle Einrichtungen festgehalten werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Begründung des Betriebs kirchlicher Kindertagesstätten ist in den ‚Leitlinien für die Arbeit in Kindertagesstätten‘ niedergeschrieben. Diese Leitlinien sind die Grundlage für die Entwicklungen in den Kindertageseinrichtungen. Die Leitlinien liegen jedem Träger und jeder Kindertagesstätte vor und werden auch bei jeder Neueinstellung dem Arbeitsvertrag beigelegt. Ergänzt werden die Leitlinien durch die Grundlagen des evangelischen Bildungsverständnisses, die Leitbild des Qualitätsentwicklungsverfahrens der EKHN sind.

Mit der Einführung der Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten der EKHN wurde durch die Kirchenleitung beschlossen, dass nach Fertigstellung und Erprobung aller Qualitätsstandards die Leitlinien für die Arbeit in Kindertagesstätten überarbeitet werden.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke, Hanau, Dekanat Rodgau; Tomala-Brümmer, Rodgau, Dekanat Rodgau; M. Diehl, Egelsbach, Dekanat Dreieich (zu Drucksache Nr. 16/18):

... angenommen

[Die] von der KL zu bildende[n] Kommission... [soll] den Zusammenhang von Kita-„Arbeit“ und Familien„arbeit“ mit [zu] reflektieren. Dabei sollte das Verständnis von „Familie“ entsprechend der EKD-Schrift „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ leitend sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kindertagesstättenkommission wird sich sowohl an den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen der frühen Bildung, wie auch an der aktuellen Orientierungshilfe der EKD zum Thema Familie „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ orientieren.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.08.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Dekanats Ingelheim (Drucksache Nr. 30/18):

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt, dass die Landessynode das Zentrum Bildung beauftragt, ein Pilotprojekt im Dekanat Ingelheim zur Verwaltungsreduzierung bei den Kirchengemeinden im Hinblick auf ihre Kindertagesstätten einzurichten. Ziel ist es zu prüfen,

- a) was durch eine Erhöhung von Verwaltungsfachkraftstunden bei Regionalverwaltungen an Entlastungen der Kirchengemeinden erreicht werden kann?
- b) wie man Verfahren durch die Klärung und Veränderung von Zuständigkeiten vereinfachen kann, z.B. Korrespondenz mit der MAV?
- c) inwieweit es nicht ausreicht, das bestehende System dadurch zu verbessern und zu stabilisieren, statt eine weitere Verwaltungsebene einzuführen.

Das Pilotprojekt soll auf 3 Jahre befristet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstätten-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Einführung der gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GÜT) eröffnet Trägern von Kindertagesstätten die Möglichkeit, das Ehrenamt zu entlasten und die Trägerarbeit zu professionalisieren. Dieser Entscheidung gingen Pilotprojekte voraus, die positive Ergebnisse über die Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen und die Gestaltung der Schnittstellen zwischen Träger und Regionalverwaltungen auswiesen. Auf Nachfrage wurde von der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost, die fünf gemeindeübergreifende Trägerschaften betreut, die Einschätzung vorgenommen, dass in der Zusammenarbeit der Träger mit der Regionalverwaltung die Fehlerquote deutlich gesenkt werden konnte, die Prozesse reibungsloser ablaufen und es von den Kommunen positive Rückmeldungen zum veränderten System gibt. Inwieweit sich diese positiven Effekte auch in den anderen Regionalverwaltungen eingestellt haben, wird im Zuge des Projektes „Einführung gemeindeübergreifende Trägerschaften“ überprüft und evaluiert. Eine Einschätzung in wie weit eine weitere oder alternative Systemstabilisierung notwendig ist, kann erst nach der Auswertung des noch bis 2020 laufenden Projektes GÜT vorgenommen werden.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.08.2018
hier: Beschluss Nr. 19 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4916 DK - 6

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 23/18):

Die Dekanatssynode Bergstraße kann aufgrund der vorgelegten Angaben im Haushaltsplan 2018 die Plausibilität der AfA (Absetzung für Abnutzung – Abschreibung) für das Haus der Kirche und die AfA für die Außenanlagen nicht feststellen. Die Kriterien müssen überprüft und plausibel dargestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen (Drs. 23/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung ist sich der Herausforderungen der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen bewusst. Sie unterstützt daher auch eine noch aktivere Kommunikation durch die im Doppikprojekt Beteiligten und misst der Verständlichkeit von Informationen hohen Wert bei.

Hinsichtlich der Abschreibungen existieren folgende Rechtsgrundlagen, die dem Ansatz der Abschreibungen im Haushaltplan 2018 für das Dekanat zu Grunde liegen: Gem. § 63 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) und § 10 Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, nach Anlage 2 zur EBBVO.

Ursprünglich betrug die Abschreibungsdauer für das Haus der Kirche 67 Jahre und für die Außenanlagen jeweils 15 Jahre. Diese Information ergibt sich aus einer Anlage zum Haushaltsplan 2018. Ebenfalls ist hieraus der absolute Abschreibungswert in € ersichtlich. Zwischenzeitlich wurde eine Änderung der EBBVO vorgenommen. Danach werden die Außenanlagen analog der Nutzungsdauern der Gebäude abgeschrieben, wodurch der jährliche Abschreibungsaufwand für die Kirchengemeinden sinkt und die Handhabung der AfA vereinfacht wird. Eine entsprechende Neubewertung ist dem Dekanat Bergstraße Mitte August übermittelt worden.

Sowohl die angesetzten Nutzungsdauern als auch die ermittelten Abschreibungswerte entsprechen den Rechtsgrundlagen.

Federführung: Kantwill

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.10.2018
hier: Beschluss Nr. 20 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3681

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 24/18):

Resolutionsentwurf Dekanatssynode

FAMILIEN GEHÖREN ZUSAMMEN

Wir appellieren an die Kirchenleitung und die Synode der EKHN, sich für einen beschleunigten Familiennachzug für Flüchtlinge einzusetzen und dabei in der laufenden politischen Diskussion eindeutig Stellung zu beziehen.

Das Zentrum Ökumene und die Diakonie Hessen, die sich bei einer einwöchigen Begegnungsreise über die Flüchtlingssituation in Griechenland informierten, berichten von wartenden, verzweifelten und mitunter depressiven Menschen, die nicht wissen, ob und wie es weitergeht. Ihre Verwandten, ihre Männer, Frauen oder Kinder befinden sich in Deutschland, sie selbst aber hängen in Griechenland fest.

Zurzeit leben in Griechenland rund 5.000 Geflüchtete, die das Recht auf Nachzug zu ihren Familien nach Deutschland haben. Tendenz: weiter steigend. Obwohl sie eine Zusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Weiterreise nach Deutschland erhalten haben, sind bislang nur wenige ins Land gelassen worden. Trotz des Rechts auf Nachzug wird die Einreise politisch offenbar bewusst beschränkt.

Wer in Deutschland im Asylverfahren einen Schutzstatus erhalten hat, hat gemäß der Dublin-Verordnung das Recht auf Familiennachzug. Wir bitten die Kirchenleitung und die Synode der EKHN, gegenüber den politisch Verantwortlichen auf dieses Recht zu pochen.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße wird in Zukunft das Thema Familie unter verschiedenen Aspekten in den Blick nehmen. Der Familiennachzug von Flüchtlingen hört dazu. In unserem Dekanat engagieren sich viele Menschen in den Kirchengemeinden oder in Initiativen für Geflüchtete. Sie leisten konkrete Hilfe und Unterstützung. Auch aus ihren Erfahrungen wissen wir, dass Integration besser gelingen kann, wenn alle Familienmitglieder zusammen und in Sicherheit sind. Der grundgesetzlich verbrieft Schutz der Familie gilt nicht nur für Deutsche.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße „Familien gehören zusammen“ (Drs. 24/18) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt das dringende Anliegen, den nach der Dublin Verordnung rechtlich möglichen Familiennachzug rasch zu vollziehen sowie den mittlerweile weitgehend unterbundenen Nachzug zu Flüchtlingen mit subsidiären Schutz wieder vollumfänglich zu ermöglichen. Diese beiden Forderungen hat die Kirchenleitung in Gesprächen mit der Politik wie

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.10.2018
hier: Beschluss Nr. 20 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3681

in öffentlichen Äußerungen wiederholt deutlich vorgetragen und wird dies auch künftig weiterhin tun.

Federführung: Pfr. Andreas Lipsch, Interkultureller Beauftragter der EKHN

Stellungnahme des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

In ihrer dritten Tagung vom 4.-6.5.2017 hat die Kirchensynode sich des Themas Familiennachzug bereits besonders angenommen. In ihrer damals verabschiedeten Resolution heißt es u.a.:

„Das in Artikel 6 Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Zusammenleben der Familie ist elementar und darf nicht bestimmten Gruppen hier lebender Menschen vorenthalten werden. ... Die Synode fordert deshalb, die aktuellen Beschränkungen des Familiennachzugs wieder aufzuheben. Konkrete Forderungen:

- Familienzusammenführung auch beim subsidiären Schutz ermöglichen
- Wiederermöglichung des Geschwisternachzugs bei anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
- Zügige Visaerteilung für nachzugsberechtigte Familienangehörige im Ausland“

In der Resolution setzt sich die Kirchensynode auch erneut für das Recht auf Asyl ein:

„Angesichts drohender Abschiebungen von Schutzsuchenden in andere europäische Staaten, in denen es immer wieder zu Obdachlosigkeit, ungerechtfertigten Inhaftierungen, gewalttätigen Übergriffen und anderen Menschenrechtsverletzungen kommt, bekräftigt die Synode die Resolution der 11. Kirchensynode vom 23.4.2015, in der es heißt: „Wir fordern eine einheitliche, humane Flüchtlingspolitik in Europa mit verbindlichen Mindeststandards für die Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge. ... Dublin-Überstellungen in EU-Staaten, in denen Schutzsuchenden Menschenrechtsverletzungen drohen, dürfen nicht mehr stattfinden. Menschen, die in einem EU-Staat als Flüchtling anerkannt sind, sollen sich in Europa frei bewegen können.“

Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Kirchenleitung bzw. von Kirchenpräsident Volker Jung, die sich zum Thema immer wieder geäußert und die Achtung der Familie und entsprechend den erleichterten Familiennachzug eingefordert haben. Auch das Engagement der Diakonie und des Zentrums Ökumene in seinen vielfältigen Formen ist zu nennen. Beispiel für eine öffentlichkeitswirksame Aktion waren die Weihnachtskarten mit dem Bild der Heiligen Familie, auf dem ein Familienmitglied fehlte. Unter dem Motto „Familien gehören zusammen“ hatte die Diakonie diese zu Weihnachten 2017 aufgelegt. Auch die Aktion „ankern statt Zentren“ halten wir für sehr gelungen.

Diese Aktionen ergänzen die täglich geleistete Arbeit von Diakonie und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Beratung, Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Webseite <https://menschen-wie-wir.ekhn.de>, die zu diesem Thema zahlreiche Hilfen und Informationen bietet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 21 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 (Ka/Hw)

Antrag des Dekanats Hochtaunus (Drucksache Nr. 25/18):

Antrag des Kirchenvorstands Ober-Eschbach – Ober-Erlenbach an die EKHN-Synode zu KirA 2.0

Die Einführung von KirA 2.0 ist mit Unzulänglichkeiten behaftet. So fehlen in KirA 2.0 Straßen, die Einteilung von Bezirken für Gemeindebriefe wurde aus KirA 09 nicht übernommen, Schulungen werden nur in Darmstadt mit unzureichender Platzzahl angeboten. Dies führt zu Mehrarbeit und Überstunden in den Gemeindebüros, die den Kirchengemeinden personell und finanziell aufgebunden sind.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, ein Konzept zu entwickeln, das sicherstellt, dass Software-Updates oder Systemumstellungen künftig möglichst fehlerfrei funktionieren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand in den Gemeinden wird durch die Zahlungen der Überstunden durch die EKHN finanziert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD Software KirA 2.0 (Drucksache 25/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Seit dem Antrag der Kirchengemeinde Ober-Eschbach – Ober-Erlenbach vom 03.11.2017 wurden die Datenqualität im kirchlichen Meldewesen und die Funktionalitäten im Programm KirA 2.0 durch eine Vielzahl von Maßnahmen deutlich verbessert.

Im Folgenden wird kurz auf die im Antrag angesprochenen Punkte eingegangen. Dabei ist zwischen der Umstellung auf das neue Meldewesenprogramm KirA 2.0 und der Einführung des neuen bundesweit einheitlichen Datenformats XMeld zu unterscheiden.

Fehlende Straßen

Vor der bundesweiten Umstellung auf das neue Datenformat XMeld, wurden von den Kommunen alle Straßen mit Straßennummern übermittelt. Anhand der Nummern wurden die Straßen identifiziert und in KirA Classic den Kirchengemeinden zugeordnet. Die Übermittlung der Straßennummern ist durch die Umstellung auf XMeld weggefallen bzw. nur noch optional, sodass diese nicht mehr als Identifikationsmerkmal herangezogen werden kann, sondern der Straßename in Klartext verwendet werden muss. Da Straßennamen von den Kommunen teilweise in unterschiedlicher Schreibweise übermittelt werden, entstanden Probleme und Verzögerungen bei der Straßenzuordnung. Dies hatte fehlende Straßen und damit auch fehlende Gemeindeglieder in vielen Kirchengemeinden zur Folge. Mittlerweile wird bei der Verarbeitung das Postverzeichnis als grundlegendes Straßenverzeichnis herangezogen. Alle von den Kommunen übermittelten Straßen werden gegen dieses Verzeichnis geprüft und automatisch zugeordnet. Wenn eine automatische Prüfung erfolglos bleibt, muss die Anschrift manuell zugeordnet werden. Dieser Arbeitsablauf wird technisch als „Anschriftenmapping“ bezeichnet. Der Großteil des Anschriftenmappings und der Zuordnung von Straßen erfolgte durch das Referat O-IT und die Meldewesenstelle des ERV Frankfurt. Die Straßenzuordnung konnte, bis auf wenige Fälle, Anfang Dezember 2017 abgeschlossen werden. Mittlerweile können auch die Straßen verarbeitet werden, die nicht im Postverzeichnis enthalten sind, was auch vereinzelt vorkommt und zu Verzögerungen geführt hat. Die ECKD KIGST GmbH hat mittlerweile einen Prozess geschaffen, der es ermöglicht, die fehlenden Straßen nachzutragen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2018
hier: Beschluss Nr. 21 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 (Ka/Hw)

Keine Übernahme der Einteilung von Bezirken für Gemeindebriefe

Wie bereits beschrieben, ist die Übermittlung von Straßennummern nur noch optional und kann nicht mehr als Zuordnungsmerkmal herangezogen werden. Die Straßenstrukturen in KirA 2.0 unterscheiden sich also zu den Straßenstrukturen in KirA Classic. Eine automatisierte Übernahme der Regionalbezirke nach KirA 2.0 wäre daher fehlerhaft gewesen. Die Kirchengemeinden hätten alle Regionalbezirke in KirA Classic und KirA 2.0 vergleichen und korrigieren müssen. Dieser Aufwand wurde höher eingeschätzt, als der Aufwand, der mit einer Neuanlage der Regionalbezirke verbunden ist. Die Regionalbezirke werden von den Kirchengemeinden unterschiedlich stark genutzt. Daher ist die Anlage und Pflege der Regionalbezirke sinnvollerweise durch die Kirchengemeinden wahrzunehmen. Wir bedauern, dass der zusätzliche Aufwand für Kirchengemeinden, die diese Funktion nutzen, nicht zu vermeiden war. Alle Kirchengemeinden wurden auf diesen Sachverhalt frühzeitig über den KirA-Newsletter informiert, der per E-Mail an alle Kirchengemeinden und Dekanate verschickt wurde.

Nur zentrale Schulungen mit unzureichender Platzzahl

Die KirA-Workshops werden aus personellen und logistischen Gründen zentral in Darmstadt und in Frankfurt angeboten. Allerdings werden, wenn dies gewünscht ist, auch Vor-Ort-termine angeboten. So wurden neben den Terminen in Frankfurt und Darmstadt bisher 24 Vor-Ort-Veranstaltungen nach vorheriger Bedarfsanmeldung aus Dekanaten oder Regionalverwaltungen durchgeführt. Bei Bedarf werden diese Veranstaltungen auch weiterhin angeboten.

Konzept für fehlerfreie Software-Updates oder Systemumstellungen

Das geforderte Konzept für Softwareupdates oder Systemumstellungen besteht bereits und die konzeptionellen und formellen Anforderungen wurden eingehalten. Im Konkreten bedeutet dies, dass eine Testgruppe von Seiten der EKHN eingesetzt wurde, Tests durch die ECKD KIGST GmbH erfolgten und dem Vorgehen ein detaillierter Projektplan zu Grunde lag. Eine genaue Planung und ein systematisches Projektvorgehen helfen Risiken zu minimieren, sie sind jedoch kein Garant für eine in jedem Anwendungsfall fehlerfreie Software.

Neben der Umstellung auf die neue Programmversion KirA 2.0, die wie oben beschrieben eine große Komplexität mit sich bringt, wurde auch der bundesweit einheitliche Übermittlungsstandard XMeld eingeführt. Dieser Standard beeinflusst maßgeblich das Niveau der Datenqualität. Veränderungen an dieser Schnittstelle können nur bundesweit gemeinsam allen Beteiligten durchgeführt werden. In diesem Sinne ist das Kirchenamt der EKD bereits aktiv, um Optimierungen in der bundesweit einheitlichen XMeld-Schnittstelle zu erreichen, die bei der Verbesserung und Aufrechterhaltung einer guten Datenqualität nützlich sind.

Zahlung von Überstunden durch die EKHN

Die Kirchenleitung bedauert den Umstand, dass es im Zuge der Umstellungen zu Qualitätsproblemen und zu Mehrarbeit in den Gemeindebüros gekommen ist. Die Kirchenverwaltung hat die Kirchengemeinden regelmäßig über die Situation, ihre Ursachen und die eingeleiteten Maßnahmen unterrichtet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen ergriffen, um die Datenqualität wieder herzustellen. Die Probleme haben sich dabei in den Kirchengemeinden durchaus unterschiedlich dargestellt. Auch der damit verbundene Mehraufwand war keineswegs in allen Kirchengemeinden gleich gegeben. Die Kirchenleitung hält eine Kostenerstattung von Mehrarbeitsstunden nicht für umsetzbar, zumal hierfür erforderliche Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Federführung: Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 22 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1265 (Ka/Hw)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 26/18):

Als ein wesentliches Ergebnis der Verwaltungsvisitation stellt der Dekanatssynodalvorstand in vielen besuchten Gemeinden fest, dass zum Teil gravierende Unstimmigkeiten zwischen den tatsächlich dort lebenden Gemeindegliedern und den im System geführten Mitgliedern bestehen.

So müssen die Gemeinden bei getauften Neubürgern, die nie einen Austrittswunsch aus der Evangelischen Kirche bekundet haben, z.B. bei der Vorbereitung von Kasualien registrieren, dass diese nicht als Kirchenmitglieder geführt sind. Daraus und aus anderen Beobachtungen schließen wir, dass die Datenübergabe zwischen kommunalen Meldebehörden und Kirchengemeinden hinsichtlich der Kirchenmitgliedschaft verbesserungsfähig ist.

Deshalb stellt der Dekanatssynodalvorstand folgenden Antrag:

Die Dekanatssynode möge beschließen: Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, das kirchliche Meldewesen gründlich zu evaluieren und das System des Meldewesens gegebenenfalls zu reformieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens (Drs. 26/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Vorderer Odenwald vom 17.11.2017 wird auf Unstimmigkeiten im Kirchlichen Meldewesen hingewiesen, die vor allem im vergangenen Jahr und teilweise auch noch zu Beginn des Jahres 2018 aufgetreten sind. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen, die seither ergriffen wurden, ist mittlerweile eine deutliche Verbesserung der Datenqualität im Programm KirA 2.0 festzustellen.

Im Folgenden wird kurz auf die wesentlichen **Probleme**, ihre **Ursachen** und die **Maßnahmen** eingegangen, die ergriffen wurden, um die Probleme zu beheben:

Mit der Einführung einer **bundesweit einheitlichen Datenübermittlungsschnittstelle** für das Meldewesen erhalten die evangelischen und katholischen Kirchen ihre Daten ausschließlich in dem neuen sogenannten „XMeld-Format“. Da das frühere Meldewesenprogramm KirA Classic das neue Datenformat nicht ohne Probleme und zusätzlichen personellen Aufwand verarbeiten konnte, war es wichtig, auf das neue Verfahren KirA 2.0 umzusteigen, das entsprechend zur Verarbeitung des Standards entwickelt wurde. Dieses Verfahren wird bundesweit von acht Kirchen zur Verwaltung von insgesamt etwa 12 Mio. Personendatensätzen eingesetzt.

Die benannten Datendifferenzen sind bzw. waren unter anderem darauf zurückzuführen, dass die von den Kommunen über die Kommunalen Rechenzentren übermittelten **Daten nicht immer spezifikationskonform gemäß dem XMeld-Standard geliefert** wurden. Um keine fehlerhaften Daten in die Bestände einfließen zu lassen, hat das kirchliche Rechenzentrum, die ECKD KIGST GmbH, diese Datensätze zunächst zurückgestellt. In der Folge waren auch viele Änderungen im Datenbestand zunächst nicht sichtbar. Nach intensiver Prüfung und programmtechnischen Änderungen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 22 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1265 (Ka/Hw)

wurde die Mehrzahl der zurückgestellten Datensätze zum Jahreswechsel 2017/2018 verarbeitet. Nachdem mit Hilfe weiterer Maßnahmen auch der verblieben Rest an zurückgestellten Datensätzen weitgehend aufgeklärt werden konnte, wurden diese im Mai 2018 verarbeitet. Für einige Hundert Datensätze, die am Ende nicht verarbeitet werden konnten, wurden neue Bestandsdatenlieferungen von den jeweiligen Kommunen angefordert. Die Zahl der nicht spezifikationskonformen kommunalen Datenlieferungen ist mittlerweile deutlich geringer geworden und zeitlich bearbeitbar.

Ein weiteres Problem bestand darin, dass eine Vielzahl von **Straßen nicht automatisiert den Kirchengemeinden und Pfarrbezirken zugeordnet** werden konnten. Vor der bundesweiten Umstellung auf das neue Datenformat XMeld, wurden von den Kommunen alle Straßen mit Straßennummern übermittelt. Anhand der Nummern wurden die Straßen identifiziert und in KirA Classic den Kirchengemeinden zugeordnet. Die Übermittlung der Straßennummern ist durch die Umstellung auf XMeld weggefallen bzw. nur noch optional, sodass diese nicht mehr als Identifikationsmerkmal herangezogen werden kann, sondern der Straßename in Klartext verwendet werden muss. Da Straßennamen von den Kommunen teilweise in unterschiedlicher Schreibweise übermittelt werden, entstanden Probleme und Verzögerungen bei der Straßenzuordnung. Dies hatte fehlende Straßen und damit auch fehlende Gemeindeglieder in vielen Kirchengemeinden zur Folge. Mittlerweile wird bei der Verarbeitung das Postverzeichnis als grundlegendes Straßenverzeichnis herangezogen. Alle von den Kommunen übermittelten Straßen werden gegen dieses Verzeichnis geprüft und automatisch zugeordnet. Wenn eine automatische Prüfung erfolglos bleibt, muss die Anschrift manuell zugeordnet werden. Dieser Arbeitsablauf wird technisch als „Anschriftenmapping“ bezeichnet. Der Großteil des Anschriftenmappings und der Zuordnung von Straßen erfolgte durch das Referat O-IT und die Meldewesenstelle des ERV Frankfurt. Die Straßenzuordnung konnte, bis auf wenige Fälle, Anfang Dezember 2017 abgeschlossen werden. Mittlerweile können auch die Straßen verarbeitet werden, die nicht im Postverzeichnis enthalten sind, was auch vereinzelt vorkommt und zu Verzögerungen geführt hat. Die ECKD KIGST GmbH hat mittlerweile einen Prozess geschaffen, der es ermöglicht, die fehlenden Straßen nachzutragen.

Die stichprobenartige Prüfung der Daten, Befragungen von Teilnehmenden in KirA-Schulungen und Workshops sowie Rückmeldungen aus einzelnen Kirchengemeinden zeigen, dass die Maßnahmen die **Datenqualität im kirchlichen Meldewesen mittlerweile deutlich verbessert** haben.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährleistung einer hohen Datenqualität ist eine korrekte und zeitnahe **Erfassung von Daten im Kirchenbuch** seitens der Kirchengemeinden, um eine Weiterverarbeitung durch das zuständige Einwohnermeldeamt bei Taufen oder Aufnahmen zu gewährleisten.

Die im Antrag geforderte **„Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens“** ist vor dem Hintergrund des bundesweiten einheitlichen Standards kein landeskirchenspezifisches Thema. Das eingesetzte Meldewesenverfahren KirA 2.0 unterliegt einer laufenden Pflege. Die Übermittlung der Daten von den Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ist gemäß § 42 Bundesmeldegesetz einheitlich geregelt. Veränderungen können daher nur bundesweit gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Sinne ist das Kirchenamt der EKD bereits aktiv, um Optimierungen in der bundesweit einheitlichen XMeld-Schnittstelle zu erreichen, die bei der Verbesserung und Aufrechterhaltung einer guten Datenqualität nützlich sind.

Federführung: Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2018
hier: Beschluss Nr. 23. der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06 (Hw/Gp)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 27/18):

Einrichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung im Rahmen des Prozesses und zu finanzieren aus den Mitteln "Perspektive 2025" der EKHN

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode der EKHN zu beschließen, dass in der Kirchenverwaltung eine zunächst auf drei Jahre befristete Stabsstelle als Projektstelle für Innovation und Entwicklung eingerichtet wird. Ihre Aufgabe besteht darin, Veränderungsprozesse und Erneuerungsprojekte der EKHN abzustimmen und im Auftrag der Kirchenleitung zu koordinieren, kirchliche start-ups zu initiieren, systematisch zu begleiten und zu fördern, mit Nachbarkirchen in Fragen von Innovationen im Kontakt zu stehen und bei erfolgreichem Verlauf zur Implementierung in unserer Kirche beizutragen.

Die Projektstelle wird aus Mitteln der "Perspektive 2025" der EKHN finanziert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Errichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses „Perspektive 2025“ der EKHN (Drs. 27/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die Problemanzeige und begrüßt den Vorschlag des Ev. Dekanats Vorderer Odenwald. Die angesprochenen Aufgaben sind sinnvoll und könnten ergänzt werden durch ein Veränderungsmonitoring, das nicht nur Fakten analysiert sondern auch qualitative Analysen der Wirkung von Innovationen und Veränderungsprojekten betrachtet. Hierfür wäre allerdings auch ein längerer Betrachtungszeitraum erforderlich, als er mit einem dreijährigen Projekt möglich ist.

Als ein erster Schritt in die beschriebene Richtung wäre die Einrichtung eines zentralen Projektbüros erforderlich, durch das alle Veränderungsprojekte und innovativen Projekte auf EKHN-Ebene in die Beratung und in das Controlling eingebunden wären. Durch das Multi-Projektmanagement und das laufende Projektcontrolling könnten den Leitungsorganen wichtige Informationen für eine strategische Gesamtplanung und für Priorisierungsprozesse gegeben werden.

Obwohl vorhandene Kompetenzen in den Bereichen Finanzcontrolling und Organisationsentwicklung in diese Aufgabe einbezogen werden könnten, ist es der Kirchenverwaltung auf Grund fehlender Ressourcen leider nicht möglich, die beschriebene Aufgabe zu entwickeln und wahrzunehmen.

In Abwägung mit zahlreichen anderen Bedarfsanmeldungen und zur Sicherstellung dringend benötigter Regelaufgabenbereiche ist es derzeit nicht möglich, in der Haushalts- und Stellenplanung für die nächsten Jahre zusätzliche Finanzmittel für die beschriebene Aufgabe oder die hierfür erforderlichen Personalstellen bereitzustellen. Eine Finanzierung aus Mitteln der „Perspektive 2025“ ist ebenfalls nicht möglich, weil in dem Budget keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Eine für den Haushalt 2019 beantragte Mittelzuführung zum Budget „Perspektive 2025“ wird dringend für Projekte im Rahmen der Digitalisierung und des Klimaschutzes benötigt.

Federführung: OKR Wolfgang Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2018
hier: Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O 5.2 (Hw/Lk/Ht)

Antrag des Dekanats Dreieich (Drucksache Nr. 28/18):

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich "Bau" werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Bauanfragen und -vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Begründung:

Vor uns liegt ein großer Umgestaltungsprozess im Bereich der gemeindlichen Gebäude. Nicht nur im Dekanat Dreieich stöhnen die Gemeinden zunehmend unter den finanziellen Folgen und einer Arbeitsmehrbelastung der Kirchenvorstände durch eine zu große Baulast. Viele der Gebäude sind in die Jahre gekommen oder für die kleiner gewordenen Gemeinden zu groß geworden. Allein zwei (von zwölf) Gemeinden aus unserem Dekanat können die hohen finanziellen Mittel nicht mehr aufbringen und haben die Unterstützung des Überbrückungsfonds beantragt.

Für die Umgestaltungsprozesse braucht es einen erhöhten Mehraufwand und klare Strukturen bei der Beratung und Steuerung durch die Bauverwaltung der Gesamtkirche. Unsere Erfahrung ist, dass dies aufgrund der hohen Arbeitsverdichtung für die Mitarbeitenden zurzeit nicht angemessen eingelöst werden kann. So haben sich die Erstellung und Umsetzung von Gebäudeentwicklungskonzepten oder Bauvorhaben unnötig in die Länge gezogen, was eine verantwortliche Arbeit der Kirchenvorstände behindert. Außerdem erscheinen uns die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering. Dadurch werden notwendige Projekte nicht zeitnah umgesetzt.

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen. Sie ist sich der finanziellen Herausforderung bewusst, gibt aber zu bedenken, dass eine auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöht und letztlich Folgekosten spart.

Darüber hinaus bitten wir die Kirchensynode zu bedenken, ob die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (GemhVO) noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. So soll in unserem Dekanat eine Gemeinde mit fast 9000 Gemeindemitgliedern ihre Versammlungsfläche radikal auf 270 qm verkleinern. Für den zukünftigen Zusammenschluss von kleineren Gemeinden ist dies kein Anreiz. Zudem führt die konsequente Ausführung dieser Bestimmungen dazu, dass wir zukünftig keine großen Gemeindesäle mehr haben werden, in denen z.B. die Synoden der fusionierten Dekanate oder andere Großveranstaltungen stattfinden können. Eine an den derzeitigen Herausforderungen orientierte Anpassung der Bestimmung, welche auch die vielfältigen Formen von Gemeindeverbindungen (fusionierte Gemeinden, Kooperationsräume etc.) mit bedenkt und mehr Flexibilität ermöglicht, erscheint uns dringend notwendig.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (Drs. 28/18) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Durch Beschluss des Kirchensynodalvorstandes vom 15.08.2018

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2018
hier: Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O 5.2 (Hw/Lk/Ht)

erfolgte im Nachgang auch eine Überweisung des Antrags an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die Wahrnehmungen und Sorgen des Dekanats Dreieich.

Sie legt daher der Kirchensynode zu ihrer kommenden Herbsttagung eine Erweiterung des gesamtkirchlichen Stellenplanes der Kirchenverwaltung um 2,00 zusätzliche Vollzeitstellen für regionale Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten (bei gleichzeitiger Anbringung von 2,00 kw-Vermerken, die frühestens ab 2026 eingelöst werden sollen) und eine Erhöhung der Arbeitsstunden für die vorhandenen Teilzeit-Assistenzkräfte im Umfang von insgesamt 2,00 VZÄ vor.

Darüber hinaus sieht der Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2019 eine strukturelle Erhöhung der Bauzuweisungsmittel um € 4.960.000 vor.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen,

- die überdurchschnittlichen Preissteigerungen im Baubereich zu kompensieren,
- den bestehenden Sanierungsstau zu verringern
- die wegfallenden Ökofondsmittel zu kompensieren
- die Überlastsituation in der regionalen Baubetreuung zu reduzieren
- die Kapazitäten für die bauseitige Begleitung von Beratungsprozessen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Regionalgesetzes bereitzustellen und
- die Intensivierung der Erstellung von Gebäudeentwicklungskonzepten zu ermöglichen.

Für den Fall, dass die Kirchensynode das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht mit der darin enthaltenen Regelung für die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser beschließt, beabsichtigt die Kirchenleitung, mit dem Stellenplan-Entwurf für das Jahr 2019 weitere 4,00 Stellen (bei gleichzeitiger Anbringung von 4,00kw Vermerken bereits vorhandener Planstellen) für regionale Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten vorzulegen, die zur Besetzung im Haushalt 2019 gesperrt sind. 2,00 der Stellen können ab dem Jahr 2020 entweder für vier Jahre befristet oder unbefristet besetzt werden kann, soweit der Stellenrückbau über Ruhestandseintritte Ende 2024 realisiert wird. Die anderen 2,00 Stellen können ab dem Jahr 2020 unbefristet besetzt werden. Ein entsprechender Stellenabbau erfolgt spätestens nach 10 Jahren ebenfalls über Ruhestandseintritte. Mit dieser Maßnahme soll dem zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der baufachlichen Begleitung der Kirchenvorstände und Pfarrpersonen bei der Bauunterhaltung der Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kirchenleitung, der Kirchensynode ab dem Haushalt 2020 befristet weitere Mittelaufstockungen vorzuschlagen, die aus der Kirchengemeindlichen Bauunterhaltungsrücklage aufgebracht werden sollen. Diese sollen Kirchengemeinden gezielt bei der Umsetzung von Gebäudeentwicklungskonzepten unterstützen und bei der Sanierung von Kindertagesstätten entlasten. Konzeptionelle Überlegungen sowie Größenordnungen hierzu werden im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 vorgelegt.

Es ist zutreffend, dass die bestehende Gemeindehausverordnung einer Überarbeitung bedarf. Vor dem Hintergrund rückläufiger Gemeindegliederzahlen und knapper Ressourcen sollte eine Neufassung Steuerungsmechanismen enthalten, die intelligente Gebäudekonzentrations-, Flächenkonversions- und Rückbaumaßnahmen fördern. Diese Absichten stehen durchaus in einer gewissen Spannung zu den Zielen, die die Dekanatssynode Dreieich mit einer Neufassung der Ge-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2018
hier: Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O 5.2 (Hw/Lk/Ht)

meindehausverordnung in ihrer Antragsbegründung verbindet. Die Erarbeitung einer Neufassung stellt daher einen komplexen Vorgang dar, der mit den kirchenpolitischen und ökonomischen Erwartungen und Rahmenbedingungen geerdet sein muss. Aus Gründen personeller Überlastung der Baureferate konnte bisher nur ein erster Entwurf einer Neufassung erstellt werden. Es ist vorgesehen, die Erarbeitung einer Neufassung der Gemeindehausverordnung im Laufe des Jahres 2019 zu forcieren.

Federführung: OKR Wolfgang Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.2018
hier: Beschluss Nr. 25 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1400 B - 9 (Ebl)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 29/18):

Die Kirchensynode möge beschließen, die fusionsbedingten Kosten der Dekanatsfusion als gesamtkirchliche Kosten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die bauliche und sachliche Ausstattung der Dekanate.

Begründung: Durch die Fusion werden neue Räume benötigt, da die Fusion die Konzentration an einem Standort notwendig macht.

Die Dekanate, die weder durch die Zentrale Pfarrei Vermögensverwaltung (ZPV) unterstützt werden, noch entsprechende Mietobjekte finden können, werden gegenüber anderen Dekanatsfusionen finanziell benachteiligt. Die dadurch oftmals notwendige Rücklagenentnahme schränkt die inhaltliche Handlungsmöglichkeit des neu entstandenen Dekanats massiv ein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die Gesamtkirche (Drs. 29/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In der Umsetzung des Dekanatsneuordnungsgesetzes hat die Kirche eine Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die anfallenden Sach- und Personalkosten sowie die externe Prozessbegleitung bereit gestellt, die die unterschiedlichen Anforderungen der Dekanate nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend unterstützen:

- Zur Finanzierung vereinigungsbedingter Sachkosten steht eine Kostenpauschale von 10.000 € pro an einem Zusammenschluss beteiligtem Dekanat als einmalige Sonderzuweisung zur Verfügung.
- Zum Ausgleich vereinigungsbedingter Einbußen in der Zuweisung wird im Vereinigungsjahr eine Ausgleichszahlung für entfallende Sachkostenpauschalen für fünf Jahre in einer Summe gewährt (§ 11 Absatz 4 Zuweisungsverordnung), mit der weitere anfallende Sachkosten finanziert werden können.
- Umzugskosten werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der Gesamtkosten erstattet.
- Zum Ausgleich vereinigungsbedingter Mehrarbeit können pro Vereinigungsprozess zusätzliche 0,25 Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte für ein Jahr genehmigt und zu 50 % (maximal 8.500 €) gesamtkirchlich unterstützt werden.
- Fahrtkosten nach Sicherheitsordnung bei einem Wechsel des Arbeitsortes infolge der Dekanatsvereinigung werden zu 50 % aus gesamtkirchlichen Mitteln erstattet.
- Prozessbegleitende Beratungsleistungen (z.B. durch das IPOS) können mit bis zu 7.000 € pro Vereinigungsprozess unterstützt werden. Weitere maximal 2.000 € stehen pro Dekanat für Supervisions- bzw. Konzeptionsentwicklungskosten in der Integrationsphase

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.2018
hier: Beschluss Nr. 25 der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1400 B - 9 (Ebl)

nach der Vereinigung zur Verfügung.

Für die notwendige bauliche Ausstattung hat die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses zusätzlich ein gesamtkirchliches Budget in Höhe von 4.000.000 € für notwendige Investitionen (Neubau, Umbau, Anbau, größere Sanierung/Renovierung) im Rahmen der Dekanatsneuordnung zur Verfügung gestellt. Diese Kalkulation geht davon aus, dass das Verhältnis von Unterbringungen in angemieteten Räumlichkeiten (80% der Dekanate) und in dekanatseigenen Räumen (20% der Dekanate) auch für die Situation nach der Dekanatsneuordnung anzunehmen ist.

Bei dekanatseigenen Neubaumaßnahmen ist eine individuell zu vereinbarende Beteiligung aus Eigenmitteln in Höhe von grundsätzlich 20-33 % vorgesehen. Diese Eigenbeteiligung sieht die Kirchenleitung als gerechtfertigt und zumutbar an, da den betroffenen Dekanaten durch die gesamtkirchliche Bezuschussung von bis zu 800.000 € und die Bildung von Immobilieneigentum ein beträchtlicher Vermögenszuwachs aus den Mitteln der Solidargemeinschaft zukommt. Auch bei Heranziehen erheblicher Eigenmittel verbleiben den Dekanaten dennoch immer Rücklagenbestände, da diese – gerade im Bereich der gesetzlichen Rücklagen – nicht vollständig einbezogen werden. Die Dekanate entscheiden im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst über die Verteilung der Eigenmittel auf ihre Rücklagen, ggf. auch den Finanzausgleich, und damit über die Höhe verbleibender Spielräume für allgemeine oder besondere Zwecke.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl